

GRÜNE WIEN **ABSCHLUSS** **BERICHT**

UNTERSUCHUNGS-
KOMMISSION
WIEN ENERGIE
SKANDAL

David Ellensohn | Hans Arsenovic | Martin Margulies | Barbara Huemer

Wien, am 5. September 2023





Grüne Wien Abschlussbericht

Zur Untersuchungskommission zum Thema Missstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister.

David Ellensohn | Hans Arsenovic | Martin Margulies | Barbara Huemer

Wien, am 5. September 2023

Inhalt

Kurzfassung und Forderungen	3
Rahmenbedingungen der Untersuchungskommission	7
Wien Energie und Energiemarkt.....	12
Dekarbonisierung und unabhängige Energieversorgung	12
Energiewirtschaftliche Entwicklung.....	13
Wahrnehmung der Eigentümerversorgerrechte und Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates gegenüber der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH.....	17
Verantwortlichkeit des Finanzstadtrates und Eigentümerversorger Kommissar Peter Hanke ..	17
Verantwortlichkeit des Bürgermeisters der Stadt Wien Dr. Michael Ludwig.....	24
Ausübung der Notkompetenz betreffend die Zurverfügungstellung von Krediten an die Wiener Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung an die Wien Energie GmbH durch den Wiener Bürgermeister	28
Erste Notkompetenz nach §92 Wiener Stadtverfassung am 15. Juli 2022	28
Zweite Notkompetenz nach § 92 Wiener Stadtverfassung am 29. August 2022	31
Dritte Notkompetenz nach § 92 Wiener Stadtverfassung am 31. August 2022.....	32
Rechtliche Auffassung der Verfassungsbestimmungen zum Notvertretungsrecht des Bürgermeisters.....	32
Resümee	35
Erkenntnisse im Detail und politische Forderungen	38

Kurzfassung und Forderungen

Die Vorgeschichte – Tage der Wahrheit

Die „Causa Wien Energie“ nahm ihren öffentlichen Anfang an einem Wochenende im Sommer 2022. Und es war nicht die politische Spitze Wiens, sondern der Bundeskanzler, der im Rahmen eines eilig für Sonntag, den 28.08.2022 einberufenen Krisengipfels die akute Gefahr benannte: Die im 100%igen Eigentum der Stadt Wien stehende Wiener Stadtwerke GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH sei von erheblichen Liquiditätsengpässen betroffen und benötige daher eine Kreditzusage in Milliardenhöhe. Die Stadt Wien könne die finanzielle Absicherung laufender Börsengeschäfte möglicherweise nicht mehr aus eigener Kraft gewährleisten. Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit auf dem Energiemarkt an einem der folgenden Handelstage stand plötzlich konkret im Raum – und damit verbunden die Sorge vor Energie-Engpässen bis hin zu Ausfällen in der Energieversorgung der Bundeshauptstadt. Wie sich herausstellen sollte, hatten bis zu diesem Abend im August 2022 auf politischer Ebene nur der Wiener Bürgermeister Dr. Michael Ludwig, der zuständige Finanzstadtrat KommR Peter Hanke, Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr, MA sowie einige wenige vertraute Mitarbeiter:innen Kenntnis von den sich bereits lange ankündigenden Schwierigkeiten gehabt. Allesamt zogen sie es jedoch vor, wochenlang zu schweigen.

In den Tagen nach besagtem Krisengipfel – dem Eigentümervertreter Finanzstadtrat KommR Peter Hanke trotz Einladung fernblieb – wurden Rufe nach der Einsetzung einer Untersuchungskommission laut. Wie sich herausstellen sollte, hatte der Wiener Bürgermeister per Notverordnung nach § 92 WStV vorbei an den zuständigen Gemeindeorganen sowie ohne Information der Öffentlichkeit in zwei Tranchen bereits 1,4 Milliarden Euro an Sicherheiten bereitstellen lassen. Über die Sorgfaltspflicht der Energiemanager der Wien Energie sowie über die politische Aufsicht und Verantwortung wurde nunmehr heftig öffentlich debattiert. Die intransparente Vorgangsweise sowie die defizitäre Informationspolitik der Stadtregierung führten zu heftiger oppositioneller wie medialer Kritik. Nicht zuletzt machten auch Mutmaßungen über spekulative Börsengeschäfte die Runde. Auch die Wiener Grünen sahen mit Bekanntwerden der Vorgänge rund um den milliardenschweren Finanzbedarf der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH sowie der Notverfügungen des Bürgermeisters der Stadt Wien den sofortigen Bedarf einer lückenlosen Aufklärung. Die Einrichtung einer Untersuchungskommission zur Beleuchtung der Hintergründe und zur transparenten Aufarbeitung aller Vorkommnisse in der Causa Wien Energie wurde von uns vollumfänglich unterstützt.

Kritik an der Arbeit in der Untersuchungskommission

Untersuchungsgegenstand. Die operative Ebene der Wien Energie GmbH bzw. der Muttergesellschaft Wiener Stadtwerke GmbH und damit die zu klärende Frage der **Ordnungsmäßigkeit** und die dem **Gesellschaftszweck** entsprechende Vorgehensweise des Managements war der **Prüfung** der Untersuchungskommission bedauerlicherweise ausdrücklich **entzogen**, da nach geltender Rechtslage die privatrechtliche Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger nicht im Rahmen einer Untersuchungskommission geprüft werden darf. Operative Prozesse insbesondere auch die Überprüfung des Risikomanagements der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH konnten innerhalb der Untersuchungskommission nicht geklärt werden. Da sowohl der Rechnungshof als auch der Stadtrechnungshof Wien aufgrund der Beteiligungsverhältnisse die Kompetenz haben, die gesamte Gebarung der Wien Energie GmbH zu prüfen und damit auch Einblick in alle, finanzielle Belange betreffenden Entscheidungen der zuständigen GmbH Organe haben, werden die Ergebnisse der aktuell bei beiden Kontrollorganen laufenden Gebarungsprüfungen mit großer Spannung erwartet, da nur diese Kontrollorgane potentielle Fehler des Managements der Wien Energie offenlegen können.

Fehlende Unterlagen. Die Arbeit dieser Untersuchungskommission unterschied sich hinsichtlich der Bereitstellung von relevanten Dokumenten sehr deutlich von bisherigen Untersuchungskommissionen, wie z. B. zur Untersuchungskommission zum Krankenhaus Nord im Jahr 2018 oder der widmungsgemäßen Nutzung von Fördergeldern durch die Gemeinde Wien im Jahr 2019. Während Unterlagen in den bisherigen Untersuchungskommissionen noch geschwärzt oder geweißt vorgelegt wurden, stellte der Magistrat der Stadt Wien den Mitgliedern der Untersuchungskommission zu dieser Untersuchungskommission kaum Unterlagen zur Verfügung, nicht einmal Unterlagen zu den monatlich stattfindenden Jour Fixes von Finanzstadtrat KommR Peter Hanke oder Bürgermeister Dr. Michael Ludwig wurden geliefert. Dadurch war es kaum möglich, Informationen anhand von Unterlagen zu verifizieren. Die Wiener Stadtwerke GmbH, bei welcher die Untersuchungskommission aufgrund mangelnder rechtlicher Grundlage zur Überprüfung ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit auf deren Freiwilligkeit zur Unterlagenlieferung angewiesen war, zeigte ebenfalls keine Bereitschaft, Dokumente zu übermitteln. Der Bürgermeister der Stadt Wien und der Finanzstadtrat zeigten **wenig Interesse an einer Aufklärung**, so hätte der Bürgermeister als Vorstand des Magistrats und der Finanzstadtrat als Eigentümerversorger nach den Möglichkeiten des GmbH Gesetzes per **Weisung** für eine **Bereitstellung der Unterlagen** sorgen können.

Zeug:innen. Der Eindruck aus den Zeug:innenbefragungen war, dass viele der Zeug:innen zwar bemüht waren, die Abläufe zu den Notkompetenzen des Bürgermeisters nach § 92 WStV bestmöglich wiederzugeben, allerdings hatten diese, insbesondere zu den wesentlichen Vorgängen zur ersten Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV vom 15. Juli 2022 bedauerlicherweise mehrfach **Erinnerungslücken**. Die politisch Verantwortlichen, der Bürgermeister der Stadt Wien und der Finanzstadtrat waren zum Prozedere zur Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV **auffallend zurückhaltend** in ihren Antworten.

Ermittlungsergebnis zur Notkompetenz äußerst unbefriedigend. Obwohl in der Wiener Stadtverfassung in der Bestimmung zur Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 im Wortlaut klar verankert ist, dass „unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen ist“, ist die Rechtsauffassung der Magistratsdirektion Recht, dass bei einer Notverfügung des Bürgermeisters nach § 92 WStV eine Vorlage zur nachträglichen Genehmigung an das zuständige Gemeindeorgan im Rahmen der regulären nächsten Sitzung ausreichend ist. Das Ergebnis für alle in dieser Frage vor der Untersuchungskommission befragten Zeug:innen war daher, dass der Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung der am 15. Juli 2022, am 29. August 2022 und am 31. August 2022 vom Bürgermeister verfügten Kreditzusagen in Milliardenhöhe mit den nächsten regulären Sitzungen im September 2022 „unverzüglich“ und damit rechtskonform war.

Das muss künftig anders werden – Forderungen der Grünen Wien

- **Ausweitung der Prüfkompentzen der Untersuchungskommission:** Aufgrund der geltenden Rechtslage durfte das privatrechtliche Handeln der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH nicht geprüft werden und dies trotz der Tatsache, dass der Konzern im 100%igen Eigentum der Stadt Wien steht. Das muss sich ändern. Die Prüfkompentzen von Untersuchungskommissionen müssen nach Vorbild jener des Rechnungshofes ausgeweitet werden. Das privatrechtliche Handeln der ausgegliederten Unternehmen der Stadt Wien und damit die wesentlichen operativen Managemententscheidungen müssen zur Bewertung der politischen Verantwortung zugänglich sein.
- **Durchsetzung der Vorlage von Unterlagen:** Ohne eine Rechtsgrundlage für die zwangsweise Durchsetzung der Vorlage von Unterlagen ist der Erfolg der Beweiserhebung einzig von der freiwilligen Mitwirkung der in Anspruch genommenen Stelle abhängig. Genau diese freiwillige Mitwirkung des Magistrats der Stadt Wien, aber

auch der Wiener Stadtwerke GmbH und deren Tochter Wien Energie GmbH blieb gänzlich aus. Es muss also eine eigene Verfahrensordnung geschaffen werden, welche die zwangsweise Durchsetzbarkeit beantragter Beweiserhebungen ermöglicht und so eine lückenlose transparente Aufklärung von Missständen in der Wiener Verwaltung garantiert.

- **Änderung der Notkompetenzregelung:** Es ist dringend geboten, den Wortlaut der Notkompetenzregelung des Bürgermeisters nach § 92 WStV dahingehend zu präzisieren, dass der nicht definierte Begriff „unverzüglich“ als Verpflichtung zur nachträglichen Vorlage an das zuständige Organ längstens **binnen 5 Tagen** verankert wird. Zusätzlich befürworten die Wiener Grünen eine rechtliche Grundlage für die sofortige – binnen 24 Stunden – Informationspflicht des Bürgermeisters über den Inhalt der getroffenen Notverfügung an alle Gemeinderatsmitglieder zu schaffen.
- **Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wahrung der Eigentümerrechte:** Interne Erlässe und Richtlinien der mit den Agenden der Wiener Stadtwerke GmbH betrauten Magistratsdienststellen haben genau festzulegen, wie, wann und in welcher Form der Informationsaustausch mit bzw. die Berichtslegungen von den ausgegliederten Unternehmen zu erfolgen haben. Festzulegen ist auch, was, wie und in welchem Umfang veraktet werden muss. Außerdem müssen politische Kontrollrechte gegenüber den ausgegliederten Unternehmen der Stadt Wien abgesichert werden.

Rahmenbedingungen der Untersuchungskommission

Gemäß § 59a WStV kann der Gemeinderat zur Überprüfung der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich eine Untersuchungskommission einsetzen.

Antrag auf Einsetzung der Untersuchungskommission

In der Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 18. Oktober 2022 gab der Vorsitzende des Gemeinderates Mag. Thomas Reindl gemäß § 59 a Abs 2 iVm § 59 b Abs 2 WStV das Einlangen eines Antrages auf Einsetzung einer Untersuchungskommission bekannt. Der Einsetzungsantrag wurde in weiterer Folge geprüft, begutachtet und eingeschränkt. In der Sitzung des Wiener Gemeinderates am 24. November 2022 gab der Vorsitzende des Gemeinderates Mag. Thomas Reindl die zulässigen Punkte des Untersuchungsgegenstandes bekannt. Diese sind die Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates gegenüber der Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH und die Ausübung der Notkompetenz betreffend die Zurverfügungstellung von Krediten an die Wiener Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung an die Wien Energie GmbH durch den Wiener Bürgermeister. Unzulässig war der Punkt, der die Verhandlungen der zuständigen politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Stadt Wien bzw. des Landes Wien mit den Vertretern des Bundes über einen Darlehensvertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, und dem Land Wien zugunsten der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH umfasste.

Mitglieder, Vorsitz

Nach § 59 c WStV besteht die Untersuchungskommission aus einer vom Gemeinderat für jede Wahlperiode zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die nicht geringer sein darf als die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder), die der Gemeinderat für die Ausschüsse des Gemeinderates festlegt. Konkret bestand die Untersuchungskommission Wien Energie aus 16 Mitgliedern.

Die SPÖ entsandte daher acht Gemeinderät:innen als Hauptmitglieder zur Untersuchungskommission, namentlich Mag. Stephan Auer-Stüger, Peko Baxant, BA, Ilse Fitzbauer, Mag. Thomas Reindl, Dr. Kurt Stürzenbecher, Mag. Marcus Schober, Mag.a Stefanie Vasold, MMag.a Pia Maria Wieninger. Die Ersatzmitglieder der SPÖ waren Mag.a Nina Abrahamczik, Patricia Anderle, Prof. Rudolf Kaske, Mag.a Andrea Mautz-Leopold, Ing. Christian

Meidlinger, Jörg Neumayer, MA, Barbara Novak, MA und Dr. Gerhard Schmid. Die ÖVP entsandte vier Hauptmitglieder, Mag. Manfred Juraczka, Hannes Taborsky, Dr. Markus Wölbitsch-Milan, Mag.a Caroline Hungerländer. Die Ersatzmitglieder der ÖVP waren Ingrid Korosec, Dipl.-Ing.in Elisabeth Olischar BSc, Dr. Peter Sittler sowie Harald Zierfuß. Aus der Fraktion der FPÖ wurde Maximilian Krauss, MA entsandt. Das Ersatzmitglied der FPÖ war Ing. Udo Guggenbichler MSc. Die Neos entsandten Dipl.-Ing. Dr. Stefan Gara, das Ersatzmitglied der NEOS war Mag. (FH) Jörg Konrad. Mitglieder der Grünen in der Untersuchungskommission waren der Klubobmann der Grünen Wien, David Ellensohn, und Hans Arsenovic, die Ersatzmitglieder der Grünen waren Dipl.-Ing. Martin Margulies und Mag.a Barbara Huemer.

Die Vorsitzführung der Untersuchungskommission übernahm Mag. Martin Pühringer, sein Erster Stellvertreter war HR Dr. Einar Sladeczek und seine Zweite Stellvertreterin Dr.in Regine Jesionek. Der Vorsitzende sowie der erste Stellvertreter und die zweite Stellvertreterin wurden durch Los aus einer ständig vom Magistrat geführten Liste nach § 59 c WStV bestellt.

Der Vorsitzende, der Erste Stellvertreter und die Zweite Stellvertreterin bilden das Schiedsgremium, welches der Untersuchungskommission zur Entscheidung, über die in der Wiener Stadtverfassung geregelten Angelegenheiten beigegeben ist. So entschied das Schiedsgremium während der Untersuchungskommission 33-mal zur (Un-)Zulässigkeit von Beweisanträgen.

Sitzungen

Die Untersuchungskommission nahm ihre Tätigkeit mit Eröffnung der konstituierenden Sitzung am 2. Dezember 2022 auf. In einem Zeitraum von 10 Monaten fanden 15 Sitzungen statt und 32 Zeug:innen bzw. Auskunftspersonen wurden befragt. Die Untersuchungskommission lud Auskunftspersonen und Zeug:innen aus der Energiebranche, aus der Geschäftsführung und dem Aufsichtsratsgremium der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH ein. Befragt wurden zudem der ehemalige und aktuelle Magistratsdirektor der Stadt Wien, der Finanzdirektor, die Dienststellenstellvertreterin und Mitarbeiter:innen aus der Magistratsabteilung 5. Der Bürgermeister der Stadt Wien, der Vizebürgermeister der Stadt Wien, der Finanzstadtrat sowie amtsführende und nicht amtsführende Stadträt:innen wurden ebenfalls geladen.

Drei der geladenen Zeug:innen wurden zu einer zweiten Befragung in die Untersuchungskommission geladen.

Unterlagen

Die Untersuchungskommission stellte 68 Beweisanträge auf Vorlage von Unterlagen, lediglich die Hälfte der mehrheitlich einstimmig beschlossenen Beweisanträge wurde positiv beantwortet. Die Aufklärung wesentlicher Fragen der Untersuchungskommission scheiterte daran, dass kaum Unterlagen vorgelegt und im Gegensatz zu früheren Untersuchungskommissionen nicht einmal geschwärzte oder geweißte Dokumente bereitgestellt wurden. Dadurch wurde die Ermittlungsarbeit der Untersuchungskommission stark behindert.

Grundsätzlich gelten für die Untersuchungskommission neben den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung subsidiär die Regeln des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Eine eigene Verfahrensordnung für die Untersuchungskommission fehlt, ebenso wenig sieht die Wiener Stadtverfassung Mittel zur Durchsetzbarkeit der Vorlage von Unterlagen vor. Die Beweiserhebung erfolgte daher einerseits im Rahmen von Amtshilfeersuchen an den Magistrat der Stadt Wien bzw. an den Bürgermeister der Stadt Wien, andererseits richtete die Untersuchungskommission ihre Erhebungsersuchen an den Magistrat mit der Aufforderung, diese an die Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH weiterzuleiten.

Die privatrechtliche Tätigkeit der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH ist nach der Wiener Stadtverfassung nicht von der Prüfkompetenz der Untersuchungskommission umfasst. Die Mitglieder der Untersuchungskommission waren in der Folge auf das Entgegenkommen der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. deren 100%iger Tochter Wien Energie GmbH angewiesen, Unterlagen freiwillig zu übermitteln. In „*freundlichen Leerantworten*“¹, so beschrieb der Vorsitzende Mag. Martin Pühringer die Antworten der Stadtwerke an die Untersuchungskommission, lehnten die Wiener Stadtwerke GmbH die Ersuchen der Untersuchungskommission überwiegend ab. Als Begründung wurde im Wesentlichen dargelegt, dass keine Verpflichtung zur Vorlage bestehe und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu schützen seien. Auch der Magistrat lehnte in der Regel die Bereitstellung von Dokumenten ab.

So stellten die Grünen beispielsweise den Beweisantrag auf Vorlage aller Protokolle des Aufsichtsrates der Wien Energie GmbH zur Klärung des Informationsstandes des Aufsichtsrates auf Grund der Berichtspflichten der Geschäftsführung der Wien Energie GmbH und damit zur Klärung der Frage, ab wann die problematische finanzielle Lage dem Aufsichtsrat der Wien Energie GmbH bekannt war. Die Untersuchungskommission ersuchte um Einholung der

¹ Wörtliches Protokoll vom 1. März 2023, 29.

Informationen und verwies auf die dem Beweisantrag zugrundeliegende Entscheidung des Schiedsgremiums, welches die Beweisaufnahme als geeignet bewertete, einen Beitrag zur Ermittlung des für den Untersuchungsgegenstand maßgeblichen Sachverhaltes zu leisten. Im Gegensatz zur Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderates zur Klärung der Projekt-, Kosten- und Terminentwicklung des Krankenhauses Nord aus dem Jahr 2018 wurden die Protokolle des Aufsichtsrates der Wien Energie gar nicht, nicht einmal in geschwärzter Form übermittelt. Selbst mehrfaches Urgieren blieb ohne Erfolg.

Auch der Vorsitzende der Untersuchungskommission Mag. Martin Pühringer appellierte mehrfach, allerdings stets vergebens, Unterlagen zumindest geschwärzt, vorzulegen. So konnte die Untersuchungskommission zum Beispiel bis zuletzt keine Einsicht in die von den Wiener Stadtwerken in Auftrag gegebenen Prüfberichte von drei Wirtschaftsinstituten nehmen, nach welchen es angeblich keinerlei Hinweise auf Spekulation oder ein mangelhaftes Risikomanagement der Wien Energie gibt. Finanzstadtrat KommR Peter Hanke legte diese Prüfberichte aufgrund von Betriebsgeheimnissen lediglich in gekürzter Fassung vor, statt diese, wie in bisherigen Untersuchungskommissionen üblich, im Original und nötigenfalls geschwärzt oder geweißt vorzulegen.

Dem Beweisantrag der Grünen auf Bekanntgabe der Urlaubsmeldungen der amtsführenden und nicht amtsführenden Stadträt:innen gemäß der Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenats wurde ebenfalls nicht nachgekommen. Die Intention der Grünen war es, aus den angeforderten Urlaubsmeldungen Klarheit über die Ab- und Anwesenheit der amtsführenden und nicht amtsführenden Stadträt:innen im Sommer 2022 zu erhalten und in weiterer Folge darüber, ob diese urlaubsbedingten Abwesenheiten die Grundlage für die Entscheidung zur Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV waren. Der Magistrat kam dem Beweisantrag allerdings nicht nach. In seiner Stellungnahme nahm der Magistrat den Mitgliedern der Untersuchungskommission sogar die Beweiswürdigung vorweg. Der Unmut der Mitglieder der Untersuchungskommission über dieses Vorgehen war groß. Die Beweiswürdigung obliegt der Untersuchungskommission und kann nicht vom Magistrat vorweggenommen werden.

Mehrfaches Urgieren an den Finanzstadtrat KommR Peter Hanke, als Eigentümerversorger und Alleingesellschafter der Wiener Stadtwerke GmbH und an den Bürgermeister der Stadt Wien Dr. Michael Ludwig, als Vorstand des Magistrats der Stadt Wien, darauf hinzuwirken, die für die Beweiserhebungen der Untersuchungskommission notwendigen und beantragten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, blieb ergebnislos.

Eine Vorlage der angeforderten Dokumente wäre mittels Weisung des Bürgermeisters, als Vorstand des Magistrats, möglich gewesen. Sämtliche Beamte und sonstige Angestellte der Gemeinde Wien sind dem Bürgermeister untergeordnet und an dessen Weisungen gebunden. Ebenso hätte der Finanzstadtrat KommR Peter Hanke als Eigentümerversorger der Stadt Wien nach GmbH Recht eine Weisung zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen – im zulässigen Umfang – der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke GmbH erteilen können. Beide Weisungen blieben leider aus.

Diese Untersuchungskommission machte deutlich, dass die geltenden Regelungen bezüglich der Durchsetzbarkeit der Vorlage von Unterlagen völlig unzureichend sind und dahingehend dringend eine Reform notwendig ist.

Wien Energie und Energiemarkt

Dekarbonisierung und unabhängige Energieversorgung

Der österreichische Energiesektor steht gegenwärtig vor komplexen und dringenden Herausforderungen. Trotz erheblicher Fortschritte in der Transformation unseres Energiesystems, das den heimischen Energiebedarf bereits zu 36%² durch erneuerbare Energie-Quellen wie Wasser, Sonne, Wind, und Erdwärme deckt, bleibt das Land nach wie vor stark von fossilen Brennstoffen abhängig. Die Energie aus erneuerbaren Quellen in Österreich reicht rechnerisch nur für 132 Tage im Jahr aus. Ab dem 13. Mai jedes Jahres ist das Land gezwungen, auf Kohle, Öl und Erdgas zurückzugreifen, um den Energiebedarf für den Rest des Jahres zu decken.³ Besorgniserregend ist dabei die Tatsache, dass ein Großteil dieser fossilen Energieträger importiert werden muss. Der Anteil von russischem Gas am Gesamtimport lag dabei in den letzten Jahren bei ca. 80%.

Der alarmierende Anstieg der globalen Klimakrise geht maßgeblich auf die Nutzung fossiler Brennstoffe zurück, was zu verheerenden Folgen wie Hitzewellen, Extremwetterereignissen, Dürren, Artensterben und ernsthaften Gesundheitskrisen führt. Eine zügige Reduktion des Einsatzes fossiler Brennstoffe ist daher von höchster Dringlichkeit. Hierbei spielen Energieeffizienz und Einsparungsmaßnahmen eine entscheidende Rolle, um den Primärenergieverbrauch erheblich zu senken. Gleichzeitig ist eine beschleunigte Umstellung auf erneuerbare Energiesysteme unerlässlich, um das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität bis 2040 sowohl für Wien als auch für ganz Österreich zu realisieren.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine zeigte, dass Russland seine Machtposition ausnützt, indem es Gaslieferungen als strategisches Instrument in der Kriegsführung einsetzt, um Europa unter Druck zu setzen. In den letzten Jahrzehnten bezog Österreich etwa 80% der Erdgaseinfuhren aus Russland – womit Österreich in Europa eines der Länder mit der größten Abhängigkeit von russischem Gas ist. Durch die Reaktion der österreichischen Regierung wurden die Importe aus Russland seit Beginn des Angriffskrieges bereits reduziert. Während im Februar und März 2022 79% bzw. 81% der Gasimporte aus Russland getätigt wurden, waren es in den gleichen Monaten 2023 nur noch 57% bzw. 74%. Gleichzeitig wird weiterhin

²(BMK, n.a.)

³Lechner, 2023

eine Diversifizierung der Energie-Lieferländer und die beschleunigte Umstellung auf erneuerbare Energien vorangetrieben.

In dieser herausfordernden Situation nimmt die Stadt Wien eine Schlüsselrolle ein. Die Bewältigung der Umstellung von rund 600.000 Gasgeräten in Wohnungen⁴ sowie die notwendige Dekarbonisierung der Fernwärme zählen zu den dringendsten Aufgaben. Die langjährige Abhängigkeit von russischem Erdgas verdeutlicht die Gefahren, die mit einer solchen Importabhängigkeit einhergehen. Jüngste Entwicklungen wie der russische Angriffskrieg auf die Ukraine haben verdeutlicht, wie leicht geopolitische Ereignisse die heimische Energieversorgung gefährden können. Die Sicherstellung einer zuverlässigen Versorgung und einer gerechten Preisgestaltung stehen somit auf dem Prüfstand.

Energiewirtschaftliche Entwicklung

Die Situation auf dem Energiemarkt war im vergangenen Jahr geprägt von Preisrekorden, Lieferengpässen und zunehmenden Unsicherheiten. Diese volatile energiewirtschaftliche Entwicklung hatte mehrere Ursachen, eine davon war der russische Angriffskrieg in der Ukraine im Februar 2022.

Verwerfungen auf dem Energiemarkt ab dem Jahr 2021

Die Befragung der drei Auskunftspersonen und Experten aus der Energiebranche MMMag. Dr. Michael Böheim, Ökonom am Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung, DI Wolfgang Anzengruber, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Verbund AG, und Mag. Johannes Benigni, Energie- und Rohstoffexperte, zeigte deutlich, dass sich ungewöhnliche Verwerfungen auf dem Energiemarkt bereits mit Ende 2021 abzeichneten.

Im Zuge dieser Preissteigerungen und dem damit einhergehenden erhöhten Liquiditätsbedarf griff die Wien Energie GmbH auf den Cashpool ihrer Muttergesellschaft, die Wiener Stadtwerke GmbH, zurück. Das Thema der Liquidität war bereits mit Ende 2021, also bereits zehn Monate vor dem Black Friday am 26. August 2022, Gegenstand interner Jour Fixes und Aufsichtsratssitzungen in der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH. Finanzstadtrat KommR Peter Hanke wurde spätestens mit 12. Jänner 2022 im Rahmen eines Jour Fixe mit der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke GmbH über den zusätzlichen Finanzbedarf der Wien Energie GmbH informiert.

⁴MA 20, 2023

Finanzstadtrat KommR Peter Hanke verabsäumte bereits zu diesem Zeitpunkt, die ordnungsgemäß zuständigen Gremien der Stadt Wien über die finanzielle Situation der Wien Energie GmbH bzw. ihrer Muttergesellschaft Wiener Stadtwerke GmbH in Kenntnis zu setzen und dort mögliche alternative Lösungswege für den Fall eines Liquiditätsengpasses der Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH auszuloten.

Keine Vorsorgemaßnahmen ab dem Angriffskrieg in der Ukraine

Am 24. Februar 2022, erklärt Russland der Ukraine den Krieg. Allerspätestens mit dem Angriffskrieg in der Ukraine hätte das Management der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH ihre Geschäftsstrategie anpassen müssen. Der Finanzstadtrat KommR Peter Hanke bzw. ihm übergeordnet der Bürgermeister der Stadt Wien Dr. Michael Ludwig waren in der Pflicht, ihre politische Kontrollfunktion engmaschiger wahrzunehmen.

Mit steigenden Unsicherheiten und Risiken, wäre eine Anpassung der Strategie bzw. des Risikomanagements bereits zu Kriegsbeginn notwendig gewesen: *„Je volatil die Märkte sind, desto kürzer muss die Leine für das Risikomanagement sein und desto engmaschiger muss das kontrolliert werden“*, stellt MMMag. Dr. Michael Böheim fest.⁵ Die Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH änderten in Anbetracht der angespannten geopolitischen und energiewirtschaftlichen Lage ihre Handelsstrategie auf dem Energiemarkt nicht, das Risikomanagement versagte und zuletzt blieb ihnen nichts anderes über, als sehr umfangreiche zusätzliche finanzielle Mittel bei der Eigentümerin Stadt Wien und letztlich sogar vom Bund zu beschaffen. Im Gegensatz zur Wien Energie GmbH reagierten viele andere Unternehmen frühzeitig und fuhren ihre Börsenaktivitäten zurück. So schilderte der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Verbund AG, DI Wolfgang Anzengruber der Untersuchungskommission, dass andere Unternehmen aus der Energiebranche nach dem Angriffskrieg auf die Ukraine ihre Geschäftsstrategie *„moduliert“*⁶ und ihre Handelstätigkeit etwas zurückgenommen hätten.

Finanzielle Zusagen aus der Stadt Wien

Eine Zusage zusätzlicher finanzieller Mittel aus der Stadt Wien, zumindest hypothetisch, gab es bereits in den ersten Märztagen des Jahres 2022. Der Geschäftsführer der Wiener

⁵ Wörtliches Protokoll vom 16. Dezember 2022, 9.

⁶ Wörtliches Protokoll vom 16. Dezember 2022, 24, 32.

Stadtwerke GmbH Mag. Dr. Martin Krajcsir fragte beim Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA der zu diesem Zeitpunkt Finanzdirektor der Stadt Wien und Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Wiener Stadtwerke GmbH war, *„ob er bereit wäre, die Wiener Stadtwerke bei der Liquiditätssicherung zu unterstützen, sollte ein aus damaliger Sicht unerwarteter Fall eintreten, dass dies nötig sein könnte, was man in einem Krieg nie ausschließen kann.“*⁷ Und erhielt eine positive Antwort.

Sämtliche Aussagen von Zeug:innen, insbesondere die des Finanzstadtrates und des Bürgermeisters, lassen den Schluss ziehen, dass das Unternehmen zu keiner Zeit Zweifel an der Rettung durch die Stadt Wien bzw. durch den Bund hatte. Es drängte sich daher in der Untersuchungskommission der Eindruck auf, dass das Management der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH deshalb keine Vorsichtsmaßnahmen traf, weil dieses jederzeit auf die finanzielle Unterstützung der Eigentümerin Stadt Wien bzw. des Bundes vertrauen konnte.

Roter Notkompetenzknopf

Die Verfügung der Milliardenkredite in Anwendung der Notkompetenz – unter Ausschluss des ordnungsgemäßen Gremienverlaufes – durch den Bürgermeister der Stadt Wien wäre unter Umständen vermeidbar gewesen, wenn Finanzstadtrat KommR Peter Hanke bzw. Bürgermeister Dr. Michael Ludwig die zuständigen Gremien frühzeitig in die Beratung über die massiven Liquiditätsschwierigkeiten der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH eingebunden und rechtzeitig alles Notwendige zur Genehmigung der finanzielle Unterstützung der Wiener Stadtwerke GmbH vorbereitend in die Wege geleitet hätten.

Stattdessen verschleierten sowohl der Bürgermeister als auch der Finanzstadtrat die finanziellen Turbulenzen der Wiener Stadtwerke GmbH. Die Liquidität der Wien Energie GmbH im Rahmen des ordentlichen Gremienwegs nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung abzusichern, war aufgrund dessen nicht mehr möglich, auch wenn die „Dringlichkeit“ dieser Angelegenheit und damit die Rechtfertigung für die Notverfügungen des Bürgermeisters im Alleingang, vermeidbar gewesen wäre.

Im Juli 2022 kündigte Russland Wartungsarbeiten an der Gaspipeline Nord Stream 1 an. Am 11. Juli 2022 floss physisch kein Gas mehr durch die Pipeline. Vier Tage später, am 15. Juli 2022, stellte Bürgermeister Dr. Michael Ludwig der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener

⁷Wörtliches Protokoll vom 1. Februar 2023, 6.

Stadtwerke GmbH einen Kreditrahmenvertrag in der Höhe von 700 Mio. Euro per Notverfügung nach §92 WStV zur Verfügung, vorbei an allen Gremien, am Koalitionspartner Neos und an der Öffentlichkeit. Der Bürgermeister der Stadt Wien drückte den roten Notkompetenzknopf.

Black Friday und Hilfe vom Bund

Erst als kein Weg an der finanziellen Unterstützung des Bundes vorbeiführte, wurde die finanziell turbulente Situation der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH und die Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters kurzfristig publik gemacht.

Am sogenannten Black Friday, dem 26. August 2022 stiegen die Preise für die Sicherstellungen auf ein Rekordhoch. Nicht nur die Stadt Wien als Eigentümerin leistete am 29. August 2022 einen Liquiditätszuschuss in der Höhe von weiteren 700 Mio. Euro per Notverfügung des Bürgermeisters, in allerletzter Minute sprang der Bund mit weiteren liquiden Mitteln in der Höhe von 2 Mrd. Euro ein. *„Wenn zu wenig Eigenkapital da ist, bedeutet das, dass es zwei Möglichkeiten gibt: Der Eigentümer schießt Eigenkapital nach, oder das Unternehmen ist zahlungsunfähig, und Sie dürfen sich beim Handelsgericht melden“*⁸, hielt Ökonom MMMag. Dr. Michael Böheim die Konsequenzen für den Energieversorger fest. Eine Zahlungsunfähigkeit eines der bedeutendsten Energieanbieter in Österreich hätte nicht nur auf alle Wiener:innen schwerste Auswirkungen gehabt, sondern auf die gesamte Republik.

Insgesamt 3,4 Milliarden Euro werden der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH – unter Ausschluss der Öffentlichkeit und vorbei an Gemeinderat und Stadtsenat der Stadt Wien – zur Verfügung gestellt. *„Wenn das, was an diesem Black Viennese Friday (Anm. 26. August 2022) rausgekommen ist, das Ergebnis ist, dann muss im Vorfeld etwas schiefgelaufen sein“*⁹, bestätigte MMMag. Dr. Michael Böheim die Bedenken der Wiener Grünen. Dieser Frage, was schiefgelaufen ist, gingen die Wiener Grünen im Zuge dieser Untersuchungskommission nach.

⁸ Wörtliches Protokoll vom 16. Dezember 2022, 18.

⁹ Wörtliches Protokoll vom 16. Dezember 2022, 13.

Wahrnehmung der Eigentümerversorgerrechte und Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates gegenüber der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH

Zentrale Frage in der Untersuchungskommission war, ob die politisch und rechtlich verantwortlichen Vertreter:innen der Stadt Wien, also der Eigentümerin des Mutterkonzerns der Wien Energie GmbH, der Wiener Stadtwerke GmbH, alles rechtlich Mögliche und Notwendige getan haben, um die Bereitstellung finanzieller Mittel, per Notkompetenz durch den Bürgermeister, in einer Gesamthöhe von 3,5 Milliarden Euro (inklusive des Darlehens durch den Bund in der Höhe von 2 Milliarden Euro) zur Vermeidung eines Energieversorgungsengpasses der Wien Energie Kund:innen, abzuwenden.

Durch Gründung der Wiener Stadtwerke GmbH, die im alleinigen Eigentum der Stadt Wien steht, wurde ein großer Teil der Daseinsvorsorge, so auch die Zurverfügungstellung von Energie, dem Konzern Wiener Stadtwerke GmbH übertragen. Die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung von Energie, als für das menschliche Dasein notwendige Gut, wurde daher seitens der Stadt Wien an die Wien Energie GmbH ausgelagert.

Die Wiener Stadtverfassung und die Geschäftseinteilung des Magistrates legen genau fest, welche politische Vertreter:in die Eigentümerrechte der Stadt Wien gegenüber dem Wiener Stadtwerke Konzern wahrzunehmen hat. Zuständig sind der Finanzstadtrat KommR Peter Hanke und ihm übergeordnet, der Bürgermeister der Stadt Wien Dr. Michael Ludwig.

Verantwortlichkeit des Finanzstadtrates und Eigentümerversorgerers KommR Peter Hanke

Die Eigentümerversorgerrechte der Gemeinde Wien verantwortet in unmittelbarer Zuständigkeit der amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke KommR Peter Hanke. Die Wiener Stadtwerke Holding war im Jahr 2018 unter der damals verantwortlichen Stadträtin Mag.^a Ulli Sima von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden, um „*die Stadtwerke näher an die Stadt zu bringen*“. Im Unterschied zur Rechtsform einer Aktiengesellschaft bietet das GmbH-Recht, dem Alleingesellschafter ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführer:innen. Dieses Weisungsrecht erstreckt sich nicht nur auf die bedeutsamen Geschäfte, wie Fragen der Unternehmensstrategie, sondern auch auf das gesamte Tagesgeschäft.

1. Wahrnehmung der Pflichten im Rahmen der Eigentümerrechte der Gemeinde Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH sowie Ausübung der Anteilsverwaltung

Informationskette

Generell zum Thema des Informationsaustausches sagten die Zeug:innen aus, dass die Kommunikation zwischen Finanzstadtrat KommR Peter Hanke und Generaldirektor Mag. Dr. Martin Krajcsir und Generaldirektor-Stellvertreter DI Peter Weinelt der Wiener Stadtwerke GmbH einmal im Monat mündlich im Rahmen eines Jour Fixe erfolgte. Wesentlicher Inhalt dieser Jour Fixe war laut Generaldirektor-Stellvertreter DI Peter Weinelt der „kaufmännische Bericht“, also auch die Berichterstattung über das Liquiditätsmanagement der Wiener Stadtwerke GmbH.

Welche Unterlagen zu diesen Jour Fixes angefertigt wurden blieb bis zuletzt fraglich. Der Magistrat stellte viele Dokumente nicht bereit, mit der Begründung, dass diese nicht im Magistrat aufliegen, obwohl Zeug:innen der Untersuchungskommission das Bestehen von Unterlagen in manchen Fällen bestätigten.

So sagte Finanzstadtrat KommR Peter Hanke vor der Untersuchungskommission aus, dass er in manchen Fällen schriftliche Unterlagen eingeholt habe. Generaldirektor Mag. Dr. Martin Krajcsir vermutete, dass Mitarbeiter:innen aus dem Stadtratsbüro von Finanzstadtrat KommR Peter Hanke während der Jour Fixe Notizen anfertigen.¹⁰ Geschäftsführer der Wien Energie GmbH DI Karl Gruber erinnerte sich, dass Unterlagen der Wien Energie „*sicher irgendwann einmal*“ direkt an Hanke übermittelt wurden.¹¹ Trotzdem wurden den Mitglieder der Untersuchungskommission keinerlei Unterlagen der Jour Fixes übergeben, weshalb ist nicht nachvollziehbar.

Die Befragung der Zeug:innen zeigte jedenfalls, dass es für diese stattfindenden Jour Fixes keinerlei Rahmenregelungen gibt. Es werden weder schriftliche Unterlagen in Vorbereitung angefertigt und entsprechend verwahrt noch werden schriftliche Protokolle über die jeweiligen Gesprächsrunden verfasst. Nicht einmal die Anwesenden an den jeweiligen Terminen werden schriftlich festgehalten.

¹⁰ Wörtliches Protokoll vom 1. Februar 2023, 24.

¹¹ Wörtliches Protokoll vom 11. April 2023, 38.

Keine Weisungen zur Handelsstrategie

Angesichts der massiven Verwerfungen am Energiemarkt und der drohenden Liquiditätsschwierigkeiten der Wiener Stadtwerke GmbH, wäre im Sinne ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Stadt Wien die Anordnung an die Geschäftsführung, eine genaue Kontrolle der Risikosteuerung und eine aktuelle Bewertung der Handelsstrategie durchzuführen, angebracht und auch rechtlich möglich gewesen.

Eigentümerversprecher Finanzstadtrat KommR Peter Hanke erteilte aber zu keinem Zeitpunkt Weisungen an die operative Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke GmbH als Muttergesellschaft der Wien Energie GmbH. Eine Vielzahl an Zeug:innen bestätigte der Untersuchungskommission, dass es keine Auflagen zur Risikominimierung an der Börse oder zur Änderung der Handelsstrategie seitens des Eigentümerversprechers gab. Nach eigenen Aussagen des Finanzstadtrates hatte die operative Geschäftstätigkeit sein Vertrauen, weshalb er keine Notwendigkeit sah, in *„Dinge einzugreifen, die mich als Eigentümer auch in der Form nicht zu einem Handeln verpflichten.“*¹²

Verschwiegenheitspflichten

Weitere wichtige Erkenntnisse erhielten die Mitglieder der Untersuchungskommission im Zuge der Befragung von Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA, der zugleich die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden der Wiener Stadtwerke GmbH innehat und bis Ende Juni 2022 Finanzdirektor der Stadt Wien war. Die Jour Fixes zwischen Finanzstadtrat KommR Peter Hanke und Mag. Dietmar Griebler, MBA fanden ebenfalls einmal monatlich statt.

Besonders fragwürdig war die Auffassung der Zeug:innen darüber, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH gegenüber dem Alleineigentümer Stadt Wien bzw. dessen Eigentümerversprecher KommR Peter Hanke Verschwiegenheitspflichten habe. Diese Ansicht brachte daher auch die zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden, Dr.ⁱⁿ Regine Jesionek, zum Staunen: *„Darf ich bitte klarstellen: Die Organe einer Gesellschaft, also Geschäftsführung und Aufsichtsrat, trifft eine Verschwiegenheitspflicht, aber die gilt selbstverständlich nicht gegenüber dem Alleineigentümer. Das wollte ich nur klarstellen. Der Herr Magistratsdirektor vertritt da offenbar eine andere Auffassung, wie wir seiner Vernehmung entnehmen konnten.“*¹³

¹² Wörtliches Protokoll vom 16. März 2023, 20.

¹³ Wörtliches Protokoll vom 16. März 2023, 26.

Es ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Geschäftsführung und Aufsichtsrat des Stadtwerke-Konzerns gegenüber ihrem Eigentümerversorger Finanzstadtrat KommR Peter Hanke, welchem gesetzlich umfassende Informationsrechte zukommen, Verschwiegenheitspflichten im Rahmen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen haben sollten. Gerade die Einholung dieser Informationen ist essenziell, um den Pflichten als Eigentümerversorger der Stadt Wien nachkommen zu können.

Rechtlich ist daher festzuhalten: Die Geschäftsführer haben über vertrauliche Angaben die Gesellschaft betreffend Stillschweigen zu bewahren. Innerhalb der Geschäftsführung und gegenüber dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung herrscht keine Verschwiegenheitspflicht.

2. Rechtzeitige und angemessene Reaktion auf die problematische Entwicklung und die Auswirkungen auf die Liquiditätserfordernisse und die finanzielle Situation generell der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH

Russischer Angriffskrieg und Risikomanagement

Spätestens mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine hätte Finanzstadtrat KommR Peter Hanke seine Eigentümerversorgerrechte engheriger wahrnehmen, seine Möglichkeiten nach dem GmbH Gesetz ausschöpfen und verstärkt Informationen einholen müssen. Der Angriffskrieg markiert eine Zäsur, die Gegensteuerungsmaßnahmen im Sinne eines vorausschauenden Handelns erfordert hätte. Finanzstadtrat KommR Peter Hanke nutzte aber seine umfassenden Informations- und Bucheinsichtsrechte nicht ausreichend aus, so etablierte er weder zusätzliche Informationslinien noch nahm er verstärkt Einsicht in Bücher oder sonstige Geschäftsunterlagen.

Äußerst fragwürdig ist auch der Umstand, dass die Jour Fixes nicht einmal nach Ausbruch des Ukraine Krieges verdichtet wurden. Es wurde weder die zeitliche Taktung der Jour Fixes verkürzt und somit die Häufigkeit des Austausches zwischen dem Unternehmen Wien Energie GmbH bzw. dessen Konzernmutter Wiener Stadtwerke GmbH intensiviert noch wurden vermehrt schriftliche Informationen und Berichte seitens der politisch zuständigen Organe, dem Finanzstadtrat und dem Bürgermeister eingeholt.

In diesem Zusammenhang war die Frage, wie das Unternehmen die Liquidität und das Risiko zum Zeitpunkt des Angriffskriegs Russlands einschätzte für die Aufklärung der Ausübung der

Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV entscheidend. Daher stellten die Grünen einen Beweisantrag auf Ladung der leitenden Person des internen Kontroll- und Risikomanagements. Da der Untersuchungskommission allerdings niemand für diese Position namhaft gemacht wurde, zogen die Wiener Grünen den Antrag zurück. Der Geschäftsführer der Wien Energie GmbH DI Karl Gruber sagte in seiner Befragung aus, dass er und sein Kollege (Anm. Vorsitzender der Geschäftsführung der Wien Energie GmbH DI Mag. Michael Strebl) im Vier-Augen-Prinzip dafür verantwortlich seien, dass das Risikomanagement funktioniere.

Im Geschäftsbericht 2022 der Wien Energie GmbH ist beschrieben, dass *„für die Einhaltung des dargestellten Risikomanagementprozesses die in jeden Konzernunternehmen etablierten Risikocontroller:innen verantwortlich sind“*.¹⁴ Weshalb der Untersuchungskommission trotzdem keine für das Risikocontrolling verantwortliche Person namhaft gemacht wurde, ist nicht nachvollziehbar. Eine Befragung der zuständigen Person hätte Aufschluss über die jeweiligen Zeitpunkte des jeweiligen Informations- und Berichtstandes des Aufsichtsrates und der Generalversammlung der Wien Energie GmbH sowie in weiterer Folge der Konzernmutter und deren Eigentümerin der Stadt Wien geben können.

Wie genau das Risikomanagement der Wien Energie GmbH – welches seiner Aufgabe, alle Eventualitäten abzudecken, offensichtlich nicht ausreichend nachgekommen ist – aufgestellt und konstruiert ist, konnte nicht ausreichend geklärt werden.

Allerdings bestätigten die Aussagen der Expert:innen die Vermutung der Wiener Grünen, dass das Risikomanagement der Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH mangelhaft reagierte.

Schutzschirm

Die Mitglieder der Untersuchungskommission diskutieren intensiv, weshalb kein Wiener Schutzschirm aufgespannt wurde. Der Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler, MBA beantwortete diese Frage damit, dass der *„vollkommene Druck oder die Verhandlungsmöglichkeiten an den Bund“* draußen gewesen wäre.¹⁵ Die Aussage des Magistratsdirektors der Stadt Wien erweckte den Eindruck, dass Finanzstadtrat KommR Peter Hanke die Versorgungssicherheit der Wiener:innen deshalb riskierte und mit einem Wiener Schutzschirm zuwartete, um in erster Linie bestmögliche Verhandlungsergebnisse mit dem Bund zu wahren.

¹⁴ Wien Energie, Analyse des Geschäftsverlaufs 2022, 30.

¹⁵Wörtliches Protokoll vom 1. Februar 2023, 41.

Der Bund wurde allerdings erst in der heikelsten Phase des finanziellen Liquiditätsengpasses nach dem Black Friday von den massiven liquiden Schwierigkeiten der Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH in Kenntnis gesetzt und zögerte im Gegensatz zu den politisch und rechtlich verantwortlichen Personen der Stadt Wien, nämlich dem Finanzstadtrat und dem Bürgermeister der Stadt Wien, keine Sekunde, schnell und unbürokratisch dem Land Wien ein Darlehen von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen und die Versorgung der Wien Energie Kund:innen zu sichern.

Diese finanzielle Unterstützung des Bundes wurde zuletzt aber nur deshalb notwendig, weil die Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH mit einer inoffiziellen Finanzierungszusage durch die Stadt im Hintergrund offensichtlich nicht risikoarm und vorausschauend handelte und jederzeit davon ausgehen konnten, finanzielle Unterstützung der Stadt Wien bzw. vom Bund zu erhalten.

Außerdem war es Eigentümerversorger Finanzstadtrat KommR Peter Hanke, der seine politische Kontrollfunktion nicht ausreichend wahrnahm und es verabsäumte, trotz Kenntnis der finanziellen Turbulenzen der Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH die zuständigen Gemeindeorgane frühzeitig zu informieren und rechtzeitig die Genehmigung einer notwendigen finanziellen Unterstützung im ordentlichen Gremienweg zu veranlassen.

Kein Krisenmanagement

Finanzstadtrat KommR Peter Hanke verschlief offenbar die finanziell turbulenten Entwicklungen des Stadtwerke-Konzerns oder aber er ignorierte sie. Am 4. Juli 2022 fand der letzte Jour-Fixe-Termin zwischen Finanzstadtrat KommR Peter Hanke und der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke GmbH statt. Vier Tage später kontaktierte Generaldirektor Mag. Dr. Martin Krajcsir den Magistratsdirektor und Aufsichtsratsvorsitzenden Mag. Dietmar Griebler, MBA mit der Information der volatilen Märkte, dieser informierte wiederum „rudimentär“ den Bürgermeister.

Am 15. Juli 2022 unterfertigte Bürgermeister Dr. Michael Ludwig die erste Notverordnung nach § 92 WStV iHv 700 Mio. Euro. Die Stadtwerke GmbH unterzeichnete den Kreditrahmenvertrag am 4. August 2022. Dann passierte nichts. Auch nach dem 15. Juli 2022, nach der Bereitstellung einer Kreditzusage an die Wiener Stadtwerke GmbH in einer noch nie zuvor dagewesenen Größenordnung von 700 Mio. Euro per Notkompetenz des Bürgermeisters, unternahm der Finanzstadtrat keine Versuche engmaschigere persönliche Treffen mit der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH anzuberaumen oder tägliche Informations-Updates einzufordern.

Die Stadtwerke GmbH übermittelten am 23. August 2022 die erste Ziehungsnachricht iHv 350 Mio. Euro. Nach dem Black Friday am 26. August 2022 befürchtete die Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH, die Sicherstellungszahlungen nicht mehr leisten zu können. Bürgermeister Dr. Michael Ludwig stellte am 29. August 2022 per Notkompetenz weitere 700 Mio. Euro in der Form eines Kreditrahmenvertrages zur Verfügung. Dass die Zurverfügungstellung einer Liquiditätsstütze nach dem Black Friday unvermeidbar war, war für die Mitglieder der Untersuchungskommission schlüssig nachvollziehbar.

Der Liquiditätszuschuss per Notverfügung war am 29. August 2022 aber nur deshalb notwendig, weil vorab jegliche wirtschaftlich zweckmäßige Vorsicht außer Acht gelassen wurde und die gemäß der Wiener Stadtverfassung zuständigen Gemeindeorgane nicht über die finanzielle Situation der Stadtwerke informiert wurden.

3. Information des Finanzausschusses bzw. der Mitglieder des Stadtsenates und des Wiener Gemeinderates über die generell laufende Geschäftsgebarung des Stadtwerke Konzerns und über relevante außerordentliche Entwicklungen der finanziellen Geschäftsgebarung des Stadtwerke Konzerns

Der Finanzstadtrat informiert die zuständigen politischen Gremien der Stadt Wien weder über die laufende Geschäftsgebarung der Wiener Stadtwerke GmbH noch über die außerordentliche Entwicklung der finanziellen Geschäftsgebarung in den ordentlichen Sitzungen. Die in der Untersuchungskommission geladenen Stadträt:innen bestätigten übereinstimmend, erst mit Ende August 2022 über mediale Berichterstattungen von den schweren finanziellen Turbulenzen der Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH erfahren zu haben. Befragt, weshalb er nicht zu einem früheren Zeitpunkt die zuständigen Gremien informiert habe, antwortete Finanzstadtrat KommR Peter Hanke: *„Wir wollten damals in dem Zeitraum, wo wir zwar steigende Kurse gesehen haben und eine angestrengte Liquidität hatten, dennoch aber ja nicht die Notwendigkeit war, zu reagieren oder dass wir zusätzliche Liquiditätsmittel als Stadt zur Verfügung zu stellen hätten, auch eines nicht tun, nämlich Verunsicherung für zwei Millionen Kunden mehr oder weniger ins Treffen zu führen.“*¹⁶

Dem entgegnete der Klubobmann der Grünen Wien David Ellensohn treffend: *„Jetzt sag' ich gar nicht, ich hätte dafür kein Verständnis. Also ich kann es nachvollziehen ... nur man darf*

¹⁶ Wörtliches Protokoll vom 16.März 2023, 24.

*die Notkompetenz nicht aus dem Grund ziehen, sondern man darf sie nur ziehen aus den Gründen, die in der Stadtverfassung sind.*¹⁷

Conclusio

Die Befragungen der Zeug:innen zeigte auf den ersten Blick zwischen der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH und der Eigentümerin Stadt Wien ein gutes Kommunikationsgeflecht – begünstigt durch personenidentische Besetzungen von Funktionen und Gremien innerhalb dieser und dem Magistrat der Stadt Wien. Trotz dieser personellen Vorsorge und trotz der zahlreichen rechtlichen Handlungsebenen, die dem Alleingesellschafter durch das GmbH-Gesetz eingeräumt sind, musste die Untersuchungskommission feststellen, dass all diese rechtlich eingeräumten Kontroll- und Informationsrechte seitens der politisch verantwortlichen und zuständigen Personen, nämlich dem Finanzstadtrat und dem Bürgermeister der Stadt Wien, nicht im ausreichenden Maße und vor allem nicht vorausschauend und damit rechtzeitig wahrgenommen und genutzt wurden.

Die Kommunikationslinien zur Wiener Stadtwerke GmbH blieben mangelhaft. Der Rhythmus des institutionalisierten Austausches wurde nicht erhöht, die Jour Fixes nicht enger getaktet, ein Krisenplan war inexistent. Finanzstadtrat KommR Peter Hanke nutzte seine umfassenden Informations- und Bucheinsichtsrechte kaum aus. Der Eigentümerversorger der Stadt Wien nahm zu keinem Zeitpunkt sein Weisungsrecht nach dem GmbH-Gesetz in Anspruch. So erteilte er keine Auflagen, die Handelsstrategie zu ändern oder das Risiko aus dem Tagesgeschäft zu verringern. Als Eigentümerversorger der Stadt Wien und politisch unmittelbar Verantwortlicher wäre dies eine seiner zentralen Aufgaben gewesen.

Verantwortlichkeit des Bürgermeisters der Stadt Wien Dr. Michael Ludwig

Als Bürgermeister der Stadt Wien, Vorgesetzter des Finanzstadtrates, Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung ist Dr. Michael Ludwig jedenfalls politisch für die Missstände rund um die Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH letztverantwortlich. Während der Untersuchungskommission zeigte Bürgermeister Dr. Michael Ludwig keine Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und schob diese zur Gänze an das Management des Stadtwerke-Konzerns, an Finanzstadtrat KommR Peter Hanke und letztendlich an den Bund ab.

¹⁷ Wörtliches Protokoll vom 16. März 2023, 33.

1. Wahrnehmung der Pflichten im Rahmen der Eigentümerrechte der Gemeinde Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH sowie Ausübung der Anteilsverwaltung

Keine institutionalisierten Kanäle

Bürgermeister Dr. Michael Ludwig hat und hatte keine institutionalisierten Jour-Fixe-Sitzungen mit der operativen Ebene der Wiener Stadtwerke GmbH. Auch mit der Geschäftsführung der Wien Energie GmbH führt und führte der Bürgermeister der Stadt Wien keine Gespräche auf strukturierter Basis über die finanzielle Situation der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH.

Die einzig institutionalisierte Informationsweitergabe über die finanzielle Situation der Wiener Stadtwerke GmbH erfolgte zwischen Bürgermeister Dr. Michael Ludwig und Finanzstadtrat KommR Peter Hanke, allerdings nach Aussagen der Zeug:innen in allgemeiner Form. Bürgermeister Dr. Michael Ludwig war aber nach eigenen Angaben dennoch sehr früh über den erhöhten Finanzbedarf der Wien Energie GmbH informiert.

Trotz dieser Kenntnis und dem Wissen über die massiven Verwerfungen am Energiemarkt sah der Bürgermeister der Stadt Wien es zu keinem Zeitpunkt als notwendig an, selbst einzuschreiten und im Sinne seiner Letztverantwortung zumindest die Prüfung notwendiger Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu veranlassen.

2. Rechtzeitige und Angemessene Reaktion auf die problematische Entwicklung und die Auswirkungen auf die Liquiditätserfordernisse und die finanzielle Situation generell der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH

Keine Reaktion des Bürgermeisters der Stadt Wien

Bürgermeister Dr. Michael Ludwig sah sich nicht in der Pflicht, sich über die Situation der Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH umfassender als in allgemeiner Form zu informieren bzw. in irgendeiner Weise einzugreifen. Auf die Frage des Grünen Klubobmanns David Ellensohn, ob *„das Problem zu klein (ist), als dass der Bürgermeister sich dann*

*anschließend verstärkt einmischen muss*¹⁸, antwortete Dr. Michael Ludwig, dass klar sei, wer für welche Maßnahmen zuständig sei, und das sei Finanzstadtrat KommR Peter Hanke.

Am 8. Juli 2022 informierte Magistratsdirektor und Aufsichtsratsvorsitzender Mag. Dietmar Griebler, MBA den Bürgermeister *„rudimentär“* am Ende einer Veranstaltung über die volatilen Energiemärkte. Am 12. Juli 2022 berichtete Finanzstadtrat KommR Peter Hanke dem Bürgermeister *„da gibt es ein Papier, da stehen Summen drinnen“*¹⁹. Naheliegende Nachfragen, wie zum Beispiel wie hoch die Summen in diesem Papier seien, stellte Bürgermeister Dr. Michael Ludwig, zum Erstaunen der Mitglieder der Untersuchungskommission, nicht.

Bürgermeister Dr. Michael Ludwig befasste sich weder vor der Unterfertigung der Notkompetenz noch danach intensiv mit der finanziellen Situation der Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH. Am 15. Juli 2022 verfügte Bürgermeister Dr. Michael Ludwig die erste Notkompetenz nach § 92 WStV, und stellte der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH einen Kreditrahmenvertrag iHv 700 Mio. Euro zur Verfügung. Weitere Unterlagen oder Informationen forderte er nicht ein.

Erst am Wochenende des Black Friday am 26. August 2022 war Bürgermeister Dr. Michael Ludwig zu Gesprächsrunden anwesend und informierte sich etwas umfassender über die problematische Lage der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH. Erst ab September 2022 wird als Bedingung für den OeBFA (Darlehensvertrag zwischen Bund und Land auf deren Grundlage die dritte Notkompetenz vom 31. August 2022 nach § 92 WStV verfügt wurde) eine tägliche Berichtslinie über Rückzahlungsbeträge der Wiener Stadtwerke GmbH etabliert. Erst durch die vom Bund geforderten Bedingungen für einen Darlehensvertrag war der Bürgermeister der Stadt Wien *„gezwungen“*, sich täglich über die Lage des Stadtwerke-Konzerns zu informieren.

3. Information des Finanzausschusses bzw. der Mitglieder des Stadtsenates und des Wiener Gemeinderates über die generelle laufende Geschäftsgebarung des Stadtwerke Konzerns und über relevante außerordentliche Entwicklungen der finanziellen Geschäftsgebarung des Stadtwerke Konzerns

¹⁸ Wörtliches Protokoll vom 31. März 2023, 22.

¹⁹ Wörtliches Protokoll vom 16. März 2023, 30.

Der Bürgermeister der Stadt Wien verabsäumte es, in seiner Funktion als oberste Spitze der Gemeindeverwaltung die ordnungsgemäß zuständigen Organe der Gemeinde Wien rechtzeitig über die massiven finanziellen Turbulenzen der Stadtwerke bzw. deren Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH in Kenntnis zu setzen.

Die nicht amtsführende Stadträtin Mag.^a Judith Pühringer bestätigte vor der Untersuchungskommission, dass sie Informationen über die Geschäftsgebarung der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH „aus den Medien bekommen“ habe, „aber in dieser Funktion (Anm. als Stadträtin), im Rahmen des Stadtsenats, habe ich keinerlei Information darüber bekommen.“²⁰ Eine Stadtsenatsitzung hätte vom Bürgermeister der Stadt Wien, nach der Wiener Stadtverfassung so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen werden können.

Conclusio

Der Bürgermeister der Stadt Wien Dr. Michael Ludwig informierte sich nicht umfassend über die Situation des Stadtwerke-Konzerns. Es wäre seine politische Aufgabe gewesen, sich als Bürgermeister der Stadt Wien, angesichts einer europaweiten Energiekrise, verstärkt Informationen unmittelbar von der Wiener Stadtwerke GmbH und Wien Energie GmbH einzuholen bzw. institutionalisierte Kommunikations- und Berichtslinien aufzubauen. Auch nach der ersten Bereitstellung der Kreditlinie iHv 700 Mio. Euro am 15. Juli 2022 per Notverfügung nach § 92 WStV hielt er es offenbar nicht für notwendig, engmaschigere Berichterstattungen bzw. regelmäßige Informationen über die Liquiditätssituation der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH einzuholen bzw. einzufordern.

Bürgermeister Dr. Michael Ludwig nahm seine umfassenden Informationsrechte zu keinem Zeitpunkt wahr. Erst durch die Bedingungen, die der Bund für die milliardenschweren Kreditzusage forderte, kam der Bürgermeister der Stadt Wien seinen Pflichten nach.

Erst fast ein Jahr nach dem russischen Angriffskrieg präsentierte die Stadt Wien einen 2 Mrd. Euro schweren Schutzschirm.

Die gesamte Untersuchungskommission wäre hinfällig gewesen, den Wien-Energie-Kund:innen wäre viel erspart geblieben, und die Versorgungssicherheit wäre nicht riskiert worden, wenn dieser Schritt bereits vor einem Jahr passiert wäre. Der Bürgermeister der Stadt Wien kam in dieser Energiekrise seiner Verantwortung nicht nach und setzte die Versorgungssicherheit der Wien-Energie-Kund:innen aufs Spiel.

²⁰Wörtliches Protokoll vom 23. Juni 2023, 16.

Ausübung der Notkompetenz betreffend die Zurverfügungstellung von Krediten an die Wiener Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung an die Wien Energie GmbH durch den Wiener Bürgermeister

Die Wiener Stadtverfassung normiert in § 92 WStV die Berechtigung des Bürgermeisters bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Bürgermeister hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Bürgermeister Dr. Michael Ludwig stellte der Wiener Stadtwerke GmbH am 15. Juli 2022 (erste Notkompetenz nach § 92 WStV) per Notkompetenz einen Kreditrahmenvertrag iHv 700 Mio. Euro zur Verfügung. Am 29. August 2022 (zweite Notkompetenz nach § 92 WStV) werden auf dieselbe Weise weitere 700 Mio. Euro, und zuletzt am 31. August 2022 (dritte Notkompetenz nach § 92 WStV) auf Grundlage eines Darlehensvertrages des Bundes mit dem Land Wien, zusätzliche 2 Mrd. Euro bereitgestellt.

Zahlreiche Zeug:innen sagten zu den Abläufen, Hintergründen und zur Rechtmäßigkeit der dringlichen Verfügungen des Bürgermeisters nach § 92 WStV aus.

Erste Notkompetenz nach §92 Wiener Stadtverfassung am 15. Juli 2022

Serviceleistung und Wunsch des Bürgermeisters

Die Untersuchungskommission konnte nicht abschließend klären, welche Gespräche im Vorfeld der ersten Notkompetenz des Bürgermeisters am 15. Juli 2022 geführt wurden. Der Finanzstadtrat und der Bürgermeister der Stadt Wien blieben zu den entscheidenden Details rund um die Notverfügungen des Bürgermeisters in ihren Aussagen zurückhaltend. Korrespondenzen und Kalendereinträge des Bürgermeisters der Stadt Wien und der Schriftverkehr des Finanzstadtrates wurden nicht vorgelegt. So konnte nicht geprüft werden, welche politisch und rechtlich verantwortlichen Personen mit wem zu welcher Zeit Gespräche führten. Geladene Zeug:innen widersprachen einander, hatten Erinnerungslücken und erweckten insgesamt den Eindruck, nicht viel preisgeben zu dürfen oder zu wollen.

Der prominenteste Beweisgegenstand in der Ermittlungsarbeit der Untersuchungskommission rund um die erste Notkompetenz vom 15. Juli 2022 iHv 700 Mio. Euro war ein Mail vom 12. Juli 2022 mit folgendem Inhalt: *„[...] anbei der Entwurf des Antrages mit der Bitte um interne Abstimmung/Überarbeitung innerhalb der Stadt Wien und Rückübermittlung des fertiggestellten Antrages an uns zur direkten Vorlage an Stadtrat Hanke. Wie besprochen, wird ersucht die vom Bürgermeister gewünschte Ergänzung („Freistellung“) vorzubereiten.“*²¹ Im Anhang befand sich ein fertiger Entwurf des Kreditrahmenvertrages.

Seinen Ursprung hatte dieses Mail in einem Arbeitsauftrag des Generaldirektors Mag. Dr. Martin Krajcsir an den Prokuristen und Leiter der Rechtsabteilung der Wiener Stadtwerke GmbH Mag. Norbert Pannagl am 8. Juli 2022. Der Prokurist Mag. Norbert Pannagl soll den Antrag zur Verfügung der Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV als *„Serviceleistung“* verfassen. Zahlreiche Zeug:innen bestätigten der Untersuchungskommission, dass diese *„Serviceleistung“* eines vorformulierten Antrages außergewöhnlich war. Mag. Norbert Pannagl schickte das Mail am 12. Juli 2022 an die anordnungsbefugte Dienststelle des Magistrats, die Magistratsabteilung 5 (MA 5).

Warum ein Wunsch des Bürgermeisters, von welchem der Bürgermeister selbst nach eigener Aussage keine Kenntnis hatte, in dieser E-Mail erwähnt wurde bzw. wer dies angeordnet hatte, konnte sich niemand der Befragten erklären. Das sorgte nicht nur bei den Mitgliedern der Untersuchungskommission für große Irritation, sondern auch bei dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden HR Dr. Einar Sladecsek: *„Ich kann mir immer noch nicht erklären, zumindest nicht aus Ihren Antworten und aus den Antworten, die wir bis jetzt bekommen haben, wie in dem Zusammenhang der Bürgermeister da reinkommt.“*²²

Trotz intensiver Befragung mehrerer Zeug:innen konnte der Zusammenhang, wie der Wunsch des Bürgermeisters in das Mail kam, und vor allem die Frage, welche Gespräche im Vorfeld mit wem geführt wurden und damit die Hintergründe und Abläufe rund um die erste Notkompetenz des Bürgermeisters nach §92 WStV am 15. Juli 2022, nicht abschließend geklärt werden.

Gefährdung der Versorgungssicherheit

Der zuständige Sachbearbeiter der MA 5 befasste sich schließlich in magistratsinterner Abstimmung intensiv mit dem Akt. In weiteren Gesprächen mit der Wiener Stadtwerke GmbH werden die anfänglich von der Stadtwerke GmbH geforderten 2 Mrd. Euro, die rückblickend

²¹ Wörtliches Protokoll vom 10. Mai 2023, 31.

²² Wörtliches Protokoll vom 10. Mai 2023, 31.

vom Stadtwerke-Konzern richtigerweise als Kreditbedarf eingeschätzt wurden, von der Magistratsabteilung 5 auf 700 Mio. Euro reduziert. Die Korrespondenzen aus dem zur Verfügung gestellten ELAK-Akt zeigten schlüssig die wesentlichen Änderungen des Kreditrahmenvertrages auf.

Im Motivenbericht des Notkompetenzantrages wurde eine „existenzbedrohende Situation“ für Unternehmen im Infrastrukturbereich beschrieben und die Notwendigkeit von „Liquiditätsreserven“, um die „Energieversorgung der Stadt Wien (...) weiterhin gewährleisten zu können.“

Diese Begründung im Motivenbericht legt nahe, dass am 15. Juli 2022 mit einer Gefährdung der Versorgungssicherheit durchaus gerechnet wurde, falls keine liquide Unterstützung von der Eigentümerin Stadt Wien geleistet wäre. Die zuständigen politischen Gremien der Stadt Wien (Finanzausschuss, Stadtsenat und Gemeinderat) blieben trotzdem uninformiert.

30 Minuten

Am 15. Juli 2022 verfügte Bürgermeister Dr. Michael Ludwig nach einem dreißigminütigen Gespräch mit Präsidialchef Dr. Peter Pollak, MBA die Notkompetenz nach § 92 WStV. Noch nie zuvor wurde eine derart hohe Summe vorbei an den zuständigen Gremien der Stadt genehmigt und der Bürgermeister benötigte dafür lediglich 30 Minuten. Der Bürgermeister der Stadt Wien forderte dabei nach eigenen Aussagen keine weiteren Informationen oder Unterlagen zur finanziellen Situation der Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH ein.

Das Prozedere rund um die Verfügung der Notkompetenz des Bürgermeisters erscheint im Lichte der Aussagen der Zeug:innen insgesamt lebensfremd. So gab es keine Nachfragen des Bürgermeisters zum finanziellen Zustand der Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH oder deren Handelsgeschäften. Tagelang arbeitete die MA 5 an dem besonders dringlichen Akt und als allerletzter von diesem Entscheidungsprozess soll der Bürgermeister erfahren haben, der nur noch seine Unterschrift unter das Dokument setzte. Ein Vorgehen, das die Anwesenden in der Untersuchungskommission sehr verwunderte: *„Frau Zeugin (Anm. gemeint ist Stellvertretende Dienststellenleiterin MA 5 Mag.^a Karolina Süka) irgendwo hängt mir das Ganze im luftleeren Raum. Also, wenn ich das richtig verstanden habe: Die MA 5 hat vor sich hingearbeitet, und dann ist die politische Ebene eingeschaltet worden¹²³, fasste der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden HR Dr. Einar Sladeczek die Verwunderung der Mitglieder zusammen.*

²³Wörtliches Protokoll vom 25. Mai 2023, 7.

44 Tage Schweigen und pinkes Transparenz-Blackout

Die Opposition wird nicht von der Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV informiert. Besonders fassungslos machte die Mitglieder der Untersuchungskommission aber der scheinbar nicht existente Austausch zwischen den Koalitionspartnern SPÖ und Neos. Der Vizebürgermeisters Christoph Wiederkehr, MA von den Neos wusste nichts von den Problemen der Wien Energie und kümmerte sich auch nicht weiter um Informationen.

Am 15. Juli 2022 setzte Präsidualchef des Bürgermeisters der Stadt Wien den Büroleiter des Vizebürgermeisters Christoph Wiederkehr, MA über die Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV in Kenntnis. Vizebürgermeister Christoph Wiederkehr, MA verständigte Neos-Gemeinderat Dipl. Ing. Stefan Gara. Dann passierte nichts.

Weder die Stadtregierung noch die Opposition oder die Öffentlichkeit erfuhren von diesem wichtigen Milliardengeschäft. Zwischen der ersten Notkompetenz am 15. Juli 2022 und dem Black Friday am 26. August 2022 fand kein einziges Gespräch zwischen dem Bürgermeister und dem Vizebürgermeister der Stadt Wien statt.

44 Tage herrschte Schweigen, im Einverständnis darüber, niemanden sonst zu informieren – ein pinkes Transparenz-Blackout.

Zweite Notkompetenz nach § 92 Wiener Stadtverfassung am 29. August 2022

Am 23. August 2022 kam die erste Ziehungsnachricht iHv 350 Mio. Euro. Kurze Zeit darauf war erkennbar, dass die Wiener Stadtwerke GmbH die Margin-Zahlungen nicht mehr bedienen kann. Am Black Friday dem 26. August 2022 stiegen die Preise für die Sicherstellungen auf dem Energiemarkt rasant an und die Stadtwerke benötigten weitere liquide Mittel von der Stadt Wien. Bürgermeister Dr. Michael Ludwig wurde im Vorfeld der zweiten Notkompetenz von Magistratsdirektor und Aufsichtsratsvorsitzenden Mag. Dietmar Griebler, MBA über „Zahlen“ und „über das Erfordernis für die zweite Notkompetenz“ informiert. Finanzstadtrat KommR Peter Hanke war in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Wien, dem Magistratsdirektor und der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke GmbH. Am 29. August 2022 unterfertigte der Bürgermeister die zweite Notkompetenz iHv 700 Mio. Euro. Dieses Vorgehen war nur deshalb alternativlos, weil vorab der Finanzstadtrat bzw. Bürgermeister der Stadt Wien, die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Gremien nicht über den massiven Liquiditätsengpass der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH rechtzeitig informierten und vorausschauend notwendige Schritte zur finanziellen Unterstützung der Wiener Stadtwerke GmbH veranlassten.

Dritte Notkompetenz nach § 92 Wiener Stadtverfassung am 31. August 2022

Die Wiener Stadtwerke GmbH benötigen nicht nur von ihrer Eigentümerin Stadt Wien liquide Mittel, sondern auch vom Bund, weshalb am 28. August 2022 ein Gipfel zur Wien Energie im Bundeskanzleramt tagte. Die politische Ebene Wiens war zu diesem Termin nicht anwesend – trotz Einladung. Der Bund sprang ein und schloss vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur mit dem Land Wien einen Darlehensvertrag ab, den sog. OeBFA Vertrag. Der Bund forderte dafür umfassende Informationen zur finanziellen Situation der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH ein.

Die Verfügungen in Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV vom 15. Juli 2022, vom 29. August 2022 und vom 31. August 2022 wurden den zuständigen Organen der Stadt Wien erst im September 2022 zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt – konkret dem Finanzausschuss am 12. September 2022, dem Stadtsenat am 13. September 2022 und dem Gemeinderat am 21. September 2022. Von diesen Notverfügungen erfahren haben die Öffentlichkeit und die Mitglieder der zuständigen Gemeindeorgane durch die mediale Berichterstattung am 28.8.2022.

Nicht amtsführende Stadträtin Mag.^a Judith Pühringer stellte dazu richtigerweise fest *„Es wäre ja möglich gewesen, eine Sitzung im Sommer einzuberufen, es wäre möglich gewesen, die Mitglieder des Stadtsenats auch informell zu informieren, es hätte sehr viele Möglichkeiten gegeben. Warum das nicht möglich war, wurde meiner Meinung nach im Stadtsenat (Anm. Stadtsenatssitzung 13. September 2022) nicht ausreichend geklärt.“*²⁴

Rechtliche Auffassung der Verfassungsbestimmungen zum Notvertretungsrecht des Bürgermeisters

Im Zuge dieser Untersuchungskommission zeigte sich deutlich, dass die aktuellen rechtlichen Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung zur Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV unzureichend sind.

Die Notkompetenz ist ein Instrument des österreichischen Gemeinderechts, mit welchem ein Organ bei dringlichen Fällen unter den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen berechtigt ist, Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung des zuständigen Organs ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Die Wiener Stadtverfassung regelt unter § 92 WStV die

²⁴ Wörtliches Protokoll vom 23. Juni 2023, 19.

Notkompetenz des Bürgermeisters, in § 98 WStV die des Stadtsenats, in § 101 Abs 2 die Notkompetenz des Finanzausschusses und in § 103 Abs 6 die des Bezirksvorstehers.

Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung sehen im weiteren Schritt die nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Organ vor. Im Kurzkomentar zur Wiener Stadtverfassung von Cech/Moritz/Ponzer, 2. Auflage zu § 92 WStV steht dazu, dass die Verweigerung der nachträglichen Genehmigung auf die Gültigkeit der Rechtshandlung nach außen keine Auswirkungen hat. In Anbetracht der Tatsache, dass die vom Bürgermeister in Notkompetenz nach § 92 WStV gesetzte Rechtshandlung wirksam und unabänderlich ist, ist es von großer Bedeutung, die juristische Unschärfe der Bestimmung der § 92 WStV zu berichtigen und den juristischen Auslegungsspielraum der rechtlichen Bestimmungen, den diese Untersuchungskommission offenlegte, einzugrenzen.

Grundsätzlich kommt die Notkompetenz des Bürgermeisters erst dann zum Tragen, wenn der Stadtsenat nicht tätig werden kann. Die Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV kommt daher nur im äußersten Fall als ultima ratio zur Anwendung. Allerdings legen die Ergebnisse der Untersuchungskommission nahe, dass die eigentliche Vorrangigkeit der Notkompetenz des Stadtsenats nach § 98 WStV aufgrund von Interpretationsspielräumen umgangen werden kann.

Im vorliegenden Fall der Causa Wien Energie beurteilte die Magistratsdirektion Recht die Ausübung der Notverfügung des Bürgermeisters nach § 92 WStV im Wesentlichen damit als rechtmäßig, dass eine Befassung des Stadtsenats mit dieser Angelegenheit nach § 98 WStV aufgrund der Dringlichkeit und der zeitlichen Dimension nicht möglich gewesen sei. Nach der Magistratsdirektion Recht ist in der Bestimmung des § 98 Abs 2 WStV zu beachten, dass eine Vorberatung durch den Stadtsenat dennoch eine Beratung in physischer Anwesenheit benötige und dies Zeit in Anspruch nehme. Die Beschlussfassung durch den Stadtsenat könne zwar im Umlaufweg stattfinden, dies aber auch nur in Eigenzuständigkeit des Stadtsenats.

Die Opposition vertritt in der Untersuchungskommission eine gegensätzliche Rechtsmeinung. Denn aus den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung bzw. der zugrundeliegenden Geschäftsordnung geht nicht ausdrücklich hervor, dass die Beschlussfassung des Stadtsenats im Umlaufweg ausschließlich bei dessen Eigenzuständigkeit möglich ist. Darüber hinaus kann eine Stadtsenatssitzung auch binnen kürzester Zeit einberufen und abgehalten werden.

Als besonders klärungsbedürftig hat sich der Wortlaut „unverzüglich“ des § 92 WStV gezeigt. Der Bürgermeister hat nach § 92 WStV „die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.“ Der Auslegung der

Magistratsdirektion Recht folgend, sei damit die nächste reguläre Sitzung des Gemeinderates im Sinne des Jahresterminplanes gemeint. Der Leiter der Magistratsdirektion des Geschäftsbereiches Recht Mag. Karl Pauer sagte den Mitgliedern der Untersuchungskommission dazu: *„Insofern ist es dem Gesetzgeber wohl nicht darum gegangen, mit diesen Worten ganz spezielle Differenzierungen vorzunehmen, sondern das Ganze ist halt durchaus auch bisschen historisch gewachsen, und man hat vielleicht gar nicht so viel Wert auf den Wortlaut gelegt.“*²⁵

Gegensätzlicher Ansicht war der Klubobmann der Grünen David Ellensohn, der pointiert entgegnete, dass er *„die Juristerei aber anders kennengelernt“* habe und, *„wenn man es unterschiedlich nennt, meint man nicht dasselbe, sonst sagt man auch dasselbe“*.²⁶ So hat der Finanzausschuss nach § 101 WStV *„die Genehmigung des Stadtsenats oder auch des Gemeinderates nachträglich einzuholen“*, der Stadtsenat hat in §98 WStV *„in der nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen“*, wohingegen der Bürgermeister in § 92 WStV *„unverzüglich“* zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen hat.

Aufgrund der bewusst unterschiedlich verankerten zeitlichen Komponenten in den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung, ist davon auszugehen, dass bei Ausübung der Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV, die Angelegenheit zum rechtlich nächstmöglichen Zeitpunkt zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen ist.

Es ist daher dringend geboten, den Begriff *„unverzüglich“* in § 92 WStV dahingehend zu präzisieren. Außerdem fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage, die zuständigen Gemeindeorgane sofort über den Inhalt und den Grund von allfällig getroffenen Notverfügungen zu informieren, weshalb die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine sofortige – binnen 24 Stunden – Informationspflicht des Bürgermeisters über den Inhalt der getroffenen Notverfügung an alle Gemeinderatsmitglieder wünschenswert ist.

²⁵ Wörtliches Protokoll vom 31. März 2023, 43.

²⁶ Wörtliches Protokoll vom 31. März 2023, 48.

Resümee

Die Ergebnisse der Untersuchungskommission legen nahe, dass die Versorgungssicherheit der Wien Energie Kund:innen im September 2022 jedenfalls nicht (mehr) gefährdet war. Das heißt aber nicht, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung der Versorgungssicherheit bestand. Der Ökonom MMMag. Dr. Michael Böheim brachte es in der Untersuchungskommission auf den Punkt, indem er der Untersuchungskommission sagte, *„dass es heute, hier und jetzt sehr gut (Anm. mit der Wien Energie) ausschaut, sagt nichts darüber, was dazwischen war.“*²⁷

Dieses „was dazwischen war“ ermittelte die Untersuchungskommission in einem Gesamtzeitraum von 10 Monaten.

Die Ergebnisse zeigen, dass sich ungewöhnliche Verwerfungen auf dem Energiemarkt bereits sehr früh mit Ende 2021 abzeichneten. Andere Unternehmen aus der Energiebranche reagierten angesichts der sich volatil entwickelnden Energiemärkte umgehend und passten ihre Handelstätigkeiten an. Die Wien Energie GmbH bzw. die Wiener Stadtwerke GmbH handelten allerdings, mit einer inoffiziellen Finanzierungszusage durch die Stadt Wien im Hintergrund, offensichtlich nicht risikoarm und vorausschauend. Die Wiener Stadtwerke GmbH und deren Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH konnten diese finanziell turbulente Energiekrise nur aufgrund der Beruhigung der Marktlage und der Bereitschaft des Bundes mit weiteren finanziellen Mitteln iHv 2 Mrd. Euro zu unterstützen, meistern, und nicht, weil das Management des Wiener Stadtwerke-Konzerns oder Eigentümervertreter Finanzstadtrat KommR Peter Hanke bzw. Bürgermeister Dr. Michael Ludwig wirtschaftlich vorausschauend und sorgsam handelten.

Noch nie zuvor war die Arbeit einer Untersuchungskommission derart stark in ihrer Aufklärungstätigkeit behindert wie diese. Großteils einstimmig beschlossene Unterlagen wurden den Mitgliedern der Untersuchungskommission zur Gänze nicht bereitgestellt, statt diese wie bisher geschwärzt oder geweißt vorzulegen. Mehrfaches Appellieren der Vorsitzführung an die Adressat:innen der Beweisanträge, den Magistrat, die Wiener Stadtwerke GmbH und die Wien Energie GmbH, blieb vergebens. Die Mitglieder der Untersuchungskommission waren auf die freiwillige Mitwirkung der in Anspruch genommenen Stellen angewiesen. Der Bürgermeister der Stadt Wien und der Finanzstadtrat zeigten wenig Bereitschaft an einer Aufklärung und nutzten ihre rechtlichen Möglichkeiten als Vorstand des

²⁷ Wörtliches Protokoll vom 16. Dezember 2022, 9.

Magistrats bzw. als Eigentümerversorner nach dem GmbH Recht nicht aus, per Weisung für eine Lieferung der angeforderten Unterlagen zu sorgen.

Darüber hinaus zeigte diese Untersuchungskommission, dass der Finanzstadtrat KommR Peter Hanke seine Eigentümerversornerrechte nicht ausreichend, insbesondere nicht nach den umfassenden Möglichkeiten des GmbH Rechts, wahrnahm. So fanden zwar regelmäßige Jour Fixe mit der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH statt, allerdings wurden diese während der volatilen Entwicklung des Energiemarktes, nicht einmal nach Ausbruch des Ukraine Krieges, verdichtet. Der Finanzstadtrat nutzte seine umfassenden Informations- und Bucheinsichtsrechte nach dem GmbH Gesetz nicht ausreichend aus und erteilte zu keinem Zeitpunkt taktisch-strategische Weisungen an die Wiener Stadtwerke GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH.

Der Bürgermeister der Stadt Wien hatte im Wesentlichen den gleichen Informationsstand über die finanziell turbulente Situation der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH wie der Finanzstadtrat und dennoch gab er seine Verantwortung zur Gänze an das Management des Stadtwerke-Konzerns und den Finanzstadtrat ab.

Die Verfügungen in Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV wären nicht notwendig gewesen, wenn der Bürgermeister der Stadt Wien bzw. der Finanzstadtrat die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Gremien der Stadt Wien zu einem weit früheren Zeitpunkt über den massiven Liquiditätsengpass der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie GmbH informiert hätten und folglich der ordentliche Gremienweg durchlaufen wäre. Stattdessen herrschte bis Ende August 2022 Stillschweigen über die Milliardenzusagen der Stadt Wien an die Wiener Stadtwerke GmbH.

Die Aufklärung der Hintergründe zur ersten Notkompetenz des Bürgermeisters nach § 92 WStV gestaltete sich als unbefriedigend, da relevante Unterlagen nicht geliefert wurden und Zeug:innen befragt zu den Ereignissen zurückhaltend in ihren Antworten waren. Fest steht, dass der Bürgermeister der Stadt Wien lediglich 30 Minuten benötigte, um Kreditmittel iHv 700 Mio. Euro per Notkompetenz nach § 92 WStV zu verfügen. Er holte keine weiteren Informationen oder Unterlagen ein und auch nach Unterfertigung der Notverfügung am 15. Juli 2022 setzte der Bürgermeister keine weiteren Schritte, weitere Informationen einzuholen. Alles geschah im Verborgenen, ohne jegliche Information an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Gremien der Stadt Wien. Am 29. August 2022 war eine zweite Notverfügung iHv weiteren 700 Mio. Euro notwendig, als nach dem Black Friday die Marginzahlungen auf ein Rekordhoch stiegen. Erst als auch finanzielle Hilfe vom Bund nötig war, wurde die Causa Wien Energie publik gemacht. Der Bund forderte umfassende

Informationen über die finanzielle Situation der Stadtwerke im Rahmen des OeBFA Vertrages, auf deren Grundlage der Bürgermeister per dritter Notverfügung nach § 92 WStV am 31. August 2022 zusätzliche 2 Mrd. Euro der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. Wien Energie zur Verfügung stellte.

Aufgrund von juristischen Interpretationsmöglichkeiten des § 92 WStV wurden den zuständigen Organen der Stadt Wien die drei Notverfügungen des Bürgermeisters erst in den nächsten nach dem Jahresplan festgelegten Sitzungsterminen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt und nicht zum rechtlich nächstmöglichen Zeitpunkt.

Erkenntnisse im Detail und politische Forderungen

- 1) Der Untersuchungskommission Wien Energie war es aufgrund der geltenden Rechtslage verwehrt, das privatrechtliche Handeln der Wiener Stadtwerke GmbH und deren Tochter Wien Energie GmbH zu prüfen, und zwar trotz der Tatsache, dass der Konzern im 100%igen Eigentum der Stadt Wien steht. Gerade dieser Einblick in die operativen Managemententscheidungen wäre aber für die Bewertung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Eigentümerrechte des zuständigen Finanzstadtrates KommR Hanke und dem diesem übergeordneten Bürgermeister Dr. Michael Ludwig essenziell gewesen!

Es gilt daher dringend eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die die **Prüfungskompetenz** einer Untersuchungskommission des Gemeinderates, aber auch eines Untersuchungsausschusses des Landtages, **der der Gebarungskontrollinstanzen Rechnungshof und Stadtrechnungshof Wien angleicht**. Ein Unternehmen, das im 100%igen Eigentum der Stadt Wien bzw. des Landes Wien steht, muss von allen innergemeindlichen Kontrollorganen, damit auch von Untersuchungskommissionen bzw. von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss kontrolliert und geprüft werden können. **Das privatrechtliche Handeln der ausgegliederten Unternehmen und damit die wesentlichen operativen Managemententscheidungen müssen diesen Kontrollorganen zur Bewertung der politischen Verantwortung des Bürgermeisters und der amtsführenden Stadträte der Stadt Wien zugänglich sein.**

- 2) Die Untersuchungskommission Wien Energie war in bisher noch nie dagewesener Weise in der behördlichen Ermittlung der Sachverhalte durch die mangelnde Durchsetzbarkeit der Lieferung beantragter Unterlagen, welche in der Regel sogar durch einstimmig beschlossene Beweisanträge angefordert wurden, wesentlich eingeschränkt! Das Schiedsgremium, bestehend aus den drei Vorsitzrichter:innen, betonte in all ihren Entscheidungen über die Eignung beantragter Beweismittel, dass die mangelnde Durchsetzbarkeit einer Beweiserhebung ein wesentlicher und erschwerender Unterschied zum Verfahren eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates darstellt. Fehlt eine Rechtsgrundlage für die zwangsweise Durchsetzung einer Unterlagenvorlage, ist der Erfolg der Beweiserhebung einzig von der freiwilligen Mitwirkung der in Anspruch genommenen Stelle abhängig.

Genau diese freiwillige Mitwirkung des Magistrats der Stadt Wien aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH und deren Tochter Wien Energie GmbH blieb gänzlich aus!

Die rechtliche Möglichkeit des Bürgermeisters, als Vorstand des Magistrats, diesem per Weisung die Vorlage von der Untersuchungskommission angeforderten Unterlagen anzuordnen, erfolgte bedauerlicherweise genauso wenig, wie die nach GmbH Recht mögliche Weisung der Alleingesellschafter Stadt Wien, vertreten durch den Finanzstadtrat KommR Peter Hanke, an die Geschäftsführung, angeforderte Unterlagen an die Untersuchungskommission auch tatsächlich zu liefern.

Das AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) als zugrundeliegendes Verfahrensrecht einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderates bzw. eines Untersuchungsausschusses des Wiener Landtages hat sich leider als völlig unzureichend und das Ermittlungsverfahren der Behörde als stark einschränkend herausgestellt. **Auch auf Wiener Ebene muss für das Ermittlungsverfahren dieser beiden Kontrollorgane schnellstmöglich eine eigene Verfahrensordnung geschaffen werden, welche die zwangsweise Durchsetzbarkeit beantragter Beweiserhebungen ermöglicht und so eine lückenlose transparente Aufklärung von Missständen in der Wiener Verwaltung garantiert.**

- 3) Die Wiener Stadtverfassung und die Geschäftseinteilung des Magistrates legen genau fest, welche politischen Vertreter die Eigentümerrechte der Stadt Wien gegenüber der Konzernmutter Wiener Stadtwerke GmbH wahrzunehmen haben. Zuständig ist der Finanzstadtrat KommR Peter Hanke. Ihm übergeordnet und an der Spitze der Wiener Gemeindeverwaltung stehend, ist der Bürgermeister der Stadt Wien Dr. Michael Ludwig.

Die Bewertung der Frage, ob die Wahrnehmung der Eigentümerrechte und die Ausübung der Anteilsverwaltung gegenüber der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, sorgsam, vorausschauend, immer die Versorgungssicherheit der Wiener:innen im Auge behaltend und somit ordnungsgemäß erfolgte, war der Untersuchungskommission Wien Energie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nur sehr eingeschränkt möglich, da es für die zwar regelmäßig stattfindenden Jour Fixe des Eigentümerversreters mit den Unternehmen keinerlei formal einzuhaltende Rahmenbedingungen gibt.

Schriftliche Unterlagen werden nur gelegentlich für diese Informationsaustauschgespräche angefertigt und selbst wenn, werden diese nicht jederzeit abrufbar und geordnet archiviert.

Auch Protokolle dieser Gesprächsrunden sucht man vergeblich. Nicht einmal der Teilnehmer:innenkreis ist irgendwo schriftlich verankert.

Einzig die Termine der jeweiligen Jour Fixe waren zumindest auf einmal im Monat fixiert. Bedauerlicherweise wurde aber trotz alarmierender Entwicklungen am Energiemarkt bereits ab Frühjahr 2021 und nicht einmal ab Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 die Taktung dieser Jour Fixe verkürzt und die Häufigkeit des Austausches intensiviert.

Weder die zur Interessenswahrung der Stadt Wien vorsorgliche Besetzung des Aufsichtsrates der Wiener Stadtwerke GmbH, nämlich die Vorsitzfunktion durch den Magistratsdirektor der Stadt Wien und die Funktion dessen Stellvertreters durch den Finanzdirektor der Stadt Wien, noch die bedauerlicherweise gering genutzten zahlreichen rechtlichen Handlungsebenen, die dem Alleingesellschafter Stadt Wien durch das GmbH Gesetz eingeräumt sind, konnten die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Eigentümerrechte sicherstellen und damit auch nicht die einen Versorgungsengpass aller Wiener:innen abwendende finanzielle Unterstützung der Wiener Stadtwerke GmbH in Milliardenhöhe abwenden, welche vorbei an den eigentlich zuständigen Organen der Stadt Wien, dem Finanzausschuss, dem Stadtsenat und dem Gemeinderat und ohne Information an die Öffentlichkeit durch Notverfügungen des Bürgermeisters im Alleingang gewährleistet wurde.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der Energieversorgung, wie auch bei allen anderen Aufgabenfeldern des Wiener Stadtwerkekonzerns um wesentliche staatliche Aufgaben der Daseinsvorsorge handelt, **muss künftig gesichert sein, dass die politisch zuständigen Organe alle rechtlichen und faktischen Möglichkeiten, die ihnen aus der Funktion des Eigentümervertreters der Stadt Wien erwachsen, in vollem Umfang und ordnungsgemäß wahrnehmen.**

Interne Erlässe und Richtlinien der mit den Agenden der Wiener Stadtwerke GmbH betrauten Magistratsdienststellen haben genau festzulegen, wie, wann und in welcher Form der Informationsaustausch mit bzw. die Berichtslegungen von den ausgegliederten Unternehmen zu erfolgen haben. Festzulegen ist auch, was, wie und in welchem Umfang veraktet werden muss.

Um völlige Transparenz der Entscheidungsabläufe sicherzustellen, sollen künftig auch bei ausgegliederten Rechtsträgern politische Kontrollrechte im größtmöglichen Umfang rechtlich verankert werden.

Je nach Rechtsform bieten hier die jeweiligen Gründungsakte (Gesellschaftsvertrag, Satzung, Gesetz etc.) rechtlichen Spielraum Aufsichts- und Informationsrechte an gegebene oder aber einzurichtende Gremien der Stadt Wien einzuräumen bzw. Berichtspflichten an diese zu verankern.

- 4) Äußerst unbefriedigend war das behördliche Ermittlungsergebnis zur Klärung der Frage **„Hat Bürgermeister Dr. Michael Ludwig, die von ihm nach § 92 Wiener Stadtverfassung erlassenen Notverfügungen, also die Kreditgewährungen an die Wiener Stadtwerke GmbH in Milliardenhöhe, rechtskonform zur nachträglichen Genehmigung den eigentlich zuständigen Organen der Stadt Wien, dem Finanzausschuss, dem Stadtsenat und dem Gemeinderat, vorgelegt?“**

Obwohl in der Wiener Stadtverfassung die Notkompetenzregelungen, die ein spezifisches Instrument des österreichischen Gemeinderechts sind, für den Finanzausschuss (§ 101 spricht nur von „ist zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen“), für den Stadtsenat (§ 98 spricht von „ist in der nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen“) und für den Bürgermeister (§ 92 spricht „ist unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen“) im Wortlaut klar unterschiedlich verankert sind, ist es Rechtsauffassung der Magistratsdirektion Recht, dass bei einer Notverfügung des Bürgermeisters nach § 92 Wiener Stadtverfassung, eine Vorlage zur nachträglichen Genehmigung an die zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen der regulären nächsten Sitzung ausreichend ist und als „unverzüglich“ rechtlich zu bewerten ist.

Das Ergebnis für alle in dieser Frage vor der Untersuchungskommission Stellung genommenen Zeug:innen war daher, dass der Zeitpunkt der nachträglichen Genehmigung dieser am 15. 7., am 29. 8. und am 31. 8. 2022 vom Bürgermeister verfügten Milliardenkredite, erst Ende September 2022 „unverzüglich“ und damit rechtskonform war.

Es ist daher dringend geboten, wie bereits in einem Initiativantrag der Grünen vorgeschlagen, den **Wortlaut der Notkompetenzregelung des Bürgermeisters gemäß § 92 der Wiener Stadtverfassung dahingehend zu präzisieren, dass der nicht definierte Begriff „unverzüglich“, als Verpflichtung zur nachträglichen Vorlage an das zuständige Organ längstens binnen 5 Tagen verankert wird. Zusätzlich befürworten wir auch eine rechtliche Grundlage für die sofortige – binnen 24 Stunden – Informationspflicht des Bürgermeisters über den Inhalt der getroffenen Notverfügung an alle Gemeinderatsmitglieder zu schaffen.**

